



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

EKAS Wegleitung

Nr. 6508/10

Wegleitung für die Erarbeitung und Genehmigung von Betriebsgruppenlösungen

Gemäss Ziffer 5 der EKAS-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (EKAS 6508)

1. Ausgabe vom 15. März 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Mitwirkung der Arbeitnehmenden	4
3	Definition Betriebsgruppenlösung und Struktur der Betriebsgruppe	5
4	Inhaltsangaben für Betriebsgruppenlösungen	6
4.1	Bezeichnung	6
4.2	Systematik für den Inhalt der Betriebsgruppenlösung/Äquivalenz	6
4.2.1	Sicherheitsziele	7
4.2.2	Organisation	7
4.2.3	Ausbildung	8
4.2.4	Sicherheitsregeln	9
4.2.5	Gefährdungsermittlung/Risikobeurteilung	10
4.2.6	Massnahmenplanung und -realisierung	11
4.2.7	Notfallorganisation	11
4.2.8	Mitwirkung	12
4.2.9	Gesundheitsschutz	12
4.2.10	Kontrolle/Audit	13

Hinweis

Sprachregelung: Für die Bezeichnungen Arbeitgeberin, Arbeitgeber, Arbeitsärztin, Arbeitsarzt, Spezialistin der Arbeitssicherheit, Spezialist der Arbeitssicherheit, Arbeitshygienikerin, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieurin und Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachfrau, Sicherheitsfachmann etc. wird in Einzahl und Mehrzahl die männliche Form als generisches Maskulinum verwendet, das sich sowohl auf Männer wie auch auf Frauen bezieht.

5	Einzureichende Unterlagen	13
6	Einreichung und Beurteilung	14
7	Genehmigung	14
8	Aktualisierung und Rezertifizierung	15
9	Zusammenschluss bestehender Betriebsgruppenlösungen, Beitritt zu einer bestehenden Betriebsgruppenlösung	16
10	Überwachung des Vollzugs	17
11	Inkraftsetzung	17
	Anhänge	18
	Abkürzungen/Glossar	18
	Weiterführende Informationen	19

1 Zweck

Die EKAS-Richtlinie 6508 (ASA-Richtlinie) konkretisiert die Pflicht der Arbeitgeber zum Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Artikel 11a, Absätze 1 und 2 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV). Die Richtlinie ermöglicht Konzernen mit verschiedenen Betrieben sowie Verwaltungen und Organisationen mit verschiedenen Betriebs- bzw. Organisationseinheiten, für die Erfüllung der Beizugspflicht eine überbetriebliche Arbeitssicherheitslösung, eine sogenannte **Betriebsgruppenlösung**, umzusetzen (Ziffer 5 EKAS-Richtlinie 6508).

Die vorliegende Wegleitung definiert die Kriterien, nach welchen Betriebsgruppenlösungen beurteilt, genehmigt und periodisch rezertifiziert werden. Die Wegleitung bezweckt, die Arbeit der Antragsteller zu erleichtern und die Rahmenbedingungen für das Genehmigungs- bzw. Rezertifizierungsverfahren einheitlich festzulegen.

2 Mitwirkung der Arbeitnehmenden

Die EKAS anerkennt nur Betriebsgruppenlösungen, wenn diese unter Mitwirkung der Sozialpartner ausgearbeitet wurden. Gemäss Art. 6 Abs. 3 ArG, Art. 6a VUV, Art. 6 ArGV 3 und Art. 10 Mitwirkungsgesetz steht den Arbeitnehmenden oder deren Vertretung im Betrieb in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ein Mitspracherecht zu.

Die Antragsteller haben in ihren Unterlagen insbesondere zu folgende Punkten Angaben zu machen:

- Mitwirkungsform der Arbeitnehmerseite an der Betriebsgruppenlösung.
- Beizug der Arbeitnehmenden, sofern kein Arbeitnehmerverband besteht.
- Sofern ein Gesamtarbeitsvertrag GAV besteht, Angaben zum GAV, d.h. Gültigkeit, Mitwirkungsform, Regelungen und Zuständigkeiten im Bereich Arbeitssicherheit.
- Personalien der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen im Steuerungsorgan der Betriebsgruppenlösung.

Führt die erarbeitete Lösung in einzelnen Punkten zu keiner Einigkeit unter den Sozialpartnern, können für die strittigen Punkte unterschiedliche Vorschläge eingereicht werden. Die Fachkommission 22 «ASA» der EKAS kann in diesem Fall über die Vorschläge entscheiden oder diese mit Anregungen zur Überarbeitung zurückweisen.

3 Definition Betriebsgruppenlösung und Struktur der Betriebsgruppe

Betriebsgruppenlösungen sind kollektive ASA-Lösungen, die alle Unternehmens- bzw. Organisationseinheiten eines Unternehmens, einer Verwaltung oder eines Verbands abdecken. Betriebsgruppenlösungen sind vor allem für Grossunternehmen mit Zweigstellen an verschiedenen Standorten geeignet oder für Unternehmen oder Verwaltungen, die gemeinsam eine lokale Stelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betreiben wollen.

Als Betriebsgruppen werden bezeichnet:

- Konzerne mit verschiedenen Werken, Betrieben, Zweigstellen oder Unternehmenseinheiten an unterschiedlichen Standorten.
- Verwaltungen mit verschiedenen Verwaltungs- und/oder Betriebseinheiten.
- Verbände mit Mitgliedern aus verschiedenen Branchen, die eine gemeinsame Sicherheitslösung betreiben.
- Betriebe einer Gewerbezone, die eine gemeinsame Stelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betreiben.

Die Fachkommission 22 «ASA» kann weitere Betriebsgruppen definieren.

Folgende Angaben über die Betriebsgruppe sind für die EKAS zur Beurteilung relevant:

- Name, Definition und Tätigkeitgebiete des Unternehmens bzw. der antragstellenden Organisation.
- Prämienklassen der Suva oder der Unfallversicherung, NOGA-Codes des Bundesamts für Statistik für die durch die Betriebsgruppenlösung betroffenen Betriebe bzw. Organisationseinheiten.
- Abgrenzungen gegenüber anderen Branchen/Organisationen.

- Grösse des Unternehmens bzw. der Organisation (Anzahl Betriebe, Betriebseinheiten, Zweigstellen, etc. sowie Anzahl Mitarbeitende).
- Organisationsform.
- Lösungen für Miteinbezug von Spezialtätigkeiten einzelner Betriebe, Betriebs- oder Organisationseinheiten.
- Berücksichtigung von Arbeitnehmenden mit Temporärarbeitsverhältnissen.

4 Inhaltsangaben für Betriebsgruppenlösungen

4.1 Bezeichnung

Auf dem Deckblatt und/oder im Impressum der Betriebsgruppenlösung sind folgende Angaben zu machen:

- «Betriebsgruppenlösung zur Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit».
- Titel der Betriebsgruppenlösung, z. B. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ... (Name des Unternehmens bzw. der Organisation)
- Name des Unternehmens, der Verwaltung, des Verbands bzw. der Organisation.
- Einreichende Trägerschaft (Steuerungsorgan).
- Anschrift/Kontaktperson.
- Datum der Ersterstellung.
- Datum der Revision (bei Rezertifizierungen).

4.2 Systematik für den Inhalt der Betriebsgruppenlösung / Äquivalenz

Die einheitliche Darstellung gemäss den Inhaltsangaben in dieser Wegleitung dient der Übersichtlichkeit und der Vergleichbarkeit unter den verschiedenen Betriebsgruppenlösungen. Als Basis hat sich die ASA-Systematik in der Praxis bewährt. Sie umfasst 10 Punkte und bildet die Grundlage für die Beurteilung sowie für spätere ASA-Kontrollen durch die zuständigen Kontrollorgane.

Das Vorgehen nach dieser Systematik erleichtert den Trägerschaften (Steuerungsorganen) von Betriebsgruppenlösungen und den angeschlossenen Betrieben bzw. Organisationseinheiten die Erfüllung der gesetzlichen Ver-

pflichtungen, wird jedoch nicht zwingend vorausgesetzt. Eine andere als in dieser Wegleitung aufgezeigte Systematik ist ebenfalls zulässig. Voraussetzung ist, dass die in dieser Wegleitung enthaltenen Beurteilungskriterien erfüllt sind und somit der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht werden kann. Als Hilfsmittel für die Zuordnung zur ASA-Systematik kann eine Korrelationsmatrix verwendet werden (siehe Webseite ASA-Lösungen unter «Weiterführende Informationen» im Anhang).

4.2.1 Sicherheitsziele

Das Steuerungsorgan der Betriebsgruppenlösung definiert die Globalziele bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Betriebsgruppenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Festlegung quantitativer und qualitativer Sicherheitsziele: Ausgehend von einer retrospektiven Analyse des Unfallgeschehens im Unternehmen bzw. in der Organisation, d.h. der Unfallhäufigkeit, des Schweregrads der Unfälle und der Zahl, der Kosten, der Ursachen von Berufskrankheiten und anderen arbeitsassoziierten Gesundheitsbeschwerden, sowie anhand einer prospektiven Beurteilung der Risiken formuliert das Steuerungsorgan der Betriebsgruppenlösung Globalziele, welche das Unternehmen bzw. die Organisation in den nächsten 5 Jahren im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – allenfalls mit Zwischenzielen – erreichen will.
- Die Ziele sind periodisch, mindestens einmal pro Jahr, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

4.2.2 Organisation

Die Betriebsgruppenlösung braucht eine Organisationsform, welche die Aufgaben und Kompetenzen regelt sowie die Verantwortlichkeiten der einzelnen Instanzen, auf Stufe des Unternehmens bzw. der Organisation, festlegt.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Betriebsgruppenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Organigramm der Trägerschaft bzw. des Steuerungsorgans der Betriebsgruppenlösung mit Angabe der Zusammensetzung, Funktionen und Verantwortlichkeiten.
- Aktivitäten des Steuerungsorgans: Das Steuerungsorgan hat jährlich aktiv zu sein.
- Miteinbezug der Sozialpartner.
- Beratender Beizug des zugeordneten Branchenbetreuers.
- Vertragliche bzw. verbindliche Regelung des Beizugs folgender ASA-Spezialisten: Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker und Sicherheitsingenieur. Zusammensetzung mit Personalien des ASA-Pools.
- Qualifikation der beigezogenen ASA-Spezialisten gemäss Anforderungen der Eignungsverordnung sowie Nachweis der Fortbildung (beispielsweise durch Eintrag auf den Listen der jeweiligen Fachverbände, z. B. SGAS, SGAH, SGARM¹). ASA-Spezialisten, die bei keinem Fachverband eingetragen sind, haben den Nachweis einer gleichwertigen Fortbildung zu erbringen.
- Stellung der ASA-Spezialisten im Organigramm der Betriebsgruppenlösung, Aufgaben und Tätigkeiten der ASA-Spezialisten (Beratung, Umsetzung vor Ort, Ausbildung, spezielle Aufgaben). Angaben darüber, ob das Unternehmen bzw. die Organisation Spezialisten der Arbeitssicherheit den Betrieben bzw. Organisationseinheiten zur Verfügung stellt oder vermittelt, in welcher Form und zu welchen Bedingungen.
- Kommunikation mit Sicherheitsbeauftragten und Kontaktpersonen für Rückmeldungen und für die Zusammenarbeit mit den Durchführungsorganen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Vorgesehene Abläufe bei der Umsetzung der Betriebsgruppenlösung.
- Vorgesehene Dokumentation für Betriebs- und Organisationseinheiten (Handbuch, Checklisten etc.) sowie verfügbare Management-Instrumente, die zur Umsetzung und Zielerreichung eingesetzt werden können, z. B. Statistik der Ausfalltage, Absenzenmanagement mit Hilfe von Kennzahlen, Unfallkosten, etc.

4.2.3 Ausbildung

Die Betriebsgruppenlösung hat nachzuweisen, dass sie ihren Verpflichtungen bezüglich Anforderungen an die Ausbildung der Verantwortlichen in ihren Betrieben bzw. Organisationseinheiten nachkommt. Ausbildung, Instruktion und Information gewährleisten, dass das notwendige Fachwissen in

¹ Abkürzungsverzeichnis, siehe Anhang.

den Betrieben bzw. den Organisationseinheiten vorhanden ist und periodisch aufgefrischt wird. Mit Weiter- und Fortbildung wird sichergestellt, dass Kontaktpersonen für Arbeitssicherheit (KOPAS) und Sicherheitsbeauftragte (SiBe) ihren Wissenstand aktualisieren und ihre Ausbildung dem Stand der Technik anpassen können.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Betriebsgruppenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Ausbildungskonzept, Grundwissen für Vorgesetzte, Grundausbildung für KOPAS und Sicherheitsbeauftragte.
- Angebot für periodische Fortbildung für KOPAS und Sicherheitsbeauftragte.
- Informationen für Betriebe bzw. Organisationseinheiten zur Instruktion von neueintretenden Arbeitnehmenden und von temporären Arbeitskräften.
- Angebot oder Informationen für Spezialausbildungen (z. B. Flurförderzeuge, Gefahrstoffe etc.).
- Instrumente zur Information der Betriebe bzw. Organisationseinheiten für Neuerungen und Änderungen (Newsletter, Publikationen, Informationsveranstaltungen, Internet etc.).

4.2.4 Sicherheitsregeln

Sicherheitsregeln ermöglichen den sicherheitsgerechten Umgang mit Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Betriebsgruppenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Zusammenstellung sämtlicher, für die Betriebs- bzw. Organisationseinheiten relevanter Sicherheitsregeln, inkl. Verhaltensregeln, z. B. Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA).
- Hilfsmittel und Informationen für die Kommunikation der Sicherheitsregeln in den Betriebs- bzw. Organisationseinheiten.

- Angaben für das Beschaffungsverfahren neuer Einrichtungen und Arbeitsmittel gemäss dem Stand der Technik sowie gemäss Bundesgesetz über die Produktesicherheit PrSG, Sicherheitsnachweis durch Konformitätserklärung, Überprüfung der Arbeitsmittel vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel, Lieferung durch den Hersteller von Betriebs- und Wartungsanleitungen in einer Landessprache.
- Angaben über die Instandhaltung und die bestimmungsgemässe Verwendung gemäss Angaben des Herstellers.
- Angaben für die Überprüfung und Anpassung der Sicherheitsregeln bei betrieblichen Veränderungen.
- Angaben für die Sicherheitsweisung bei Auftragsvergabe an Dritte, Weisungen für Arbeitnehmende mit Temporärarbeitsverhältnissen.

4.2.5 Gefährdungsermittlung/Risikobeurteilung

Kernstück einer Sicherheitslösung bilden die Gefährdungsermittlung und die Risikobeurteilung. Dazu sind verschiedene Methoden anwendbar: Analyse mit Checklisten, Erstellen eines Gefahrenportfolios, Risikobeurteilung gemäss einer anerkannten Methode, z. B. HAZOP, FMEA, FTA Fehlerbaumanalyse, Ursache-Wirkungsdiagramm (Fishbone) oder Suva-Methode (gemäss EN ISO 12100)². Dazu gehört auch eine Grobrisikoanalyse zum Thema Berufskrankheiten gemäss VUV sowie zur Gesundheitsvorsorge gemäss ArGV 3 (vgl. z. B. EKAS Merkblatt 6508/9). Wichtig ist, dass die Betriebsgruppenlösung alle relevanten Gefährdungen, die zu Berufsunfällen oder Berufskrankheiten führen können, systematisch erfasst und regelmässig aktualisiert.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Betriebsgruppenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Beizug folgender ASA-Spezialisten für die Gefährdungsermittlung: Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker und Sicherheitsingenieur.
- Systematische Gefährdungsermittlung sämtlicher Bereiche, Arbeitsprozesse und Tätigkeiten nach einer anerkannten Methode und Erstellen eines Katalogs (Gefahrenportfolio) mit Ermittlung des Gefährdungspotenzials.
- Vertiefte Risikobeurteilung kritischer Arbeitssituationen unter Beizug der entsprechenden ASA-Spezialisten.

² Siehe Abkürzungen/Glossar im Anhang

- Periodizität der Aktualisierung der Gefährdungsermittlung in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (mind. alle 3 Jahre).
- Beizug der oben erwähnten ASA-Spezialisten für die Aktualisierung der Gefährdungsermittlung.
- Hilfsmittel für die betriebliche Gefährdungsermittlung.

4.2.6 Massnahmenplanung und -realisierung

Aus der Gefährdungsermittlung sind geeignete Massnahmen abzuleiten, die das Schutzziel erreichen können.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Betriebsgruppenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Methodik bei der Massnahmenplanung, Kriterien für die Auswahl und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen (z. B. Prinzip S-T-O-P)³.
- Periodische Durchführung von Schwerpunktaktionen, die für die Betriebe bzw. Organisationseinheiten relevant sind.
- Hilfsmittel, Vorschläge und Unterstützung bei der Umsetzung in den Betriebs- bzw. Organisationseinheiten.

4.2.7 Notfallorganisation

Die Notfallorganisation definiert das richtige Verhalten bei Notfällen. Dazu gehören die Alarmierung, die Erste-Hilfe, die Einweisung von Rettungskräften und das Vorgehen bei Brand- und Störfällen.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Betriebsgruppenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Angaben für die Erstellung eines betrieblichen Notfallkonzepts für verschiedene Ereignisse: Berufsunfälle, akute Erkrankungen, Brandfälle, gegebenenfalls Störfälle, Evakuierungen und Notfälle allein arbeitender Personen.

³ Siehe Abkürzungen/Glossar im Anhang

- Angaben für die Organisation der Ersten-Hilfe, abgestützt auf die jeweiligen Verhältnisse des Betriebs bzw. der Organisationseinheit.
- Angaben für die Anzahl und die Ausbildung von Erste-Hilfe-Personen sowie zur benötigten Infrastruktur (z. B. Sanitätsräume) bzw. zum erforderlichen Erste-Hilfe-Material.
- Angebot auf Stufe der Betriebsgruppenlösung oder Informationen für die Aus- und Weiterbildung von Erste-Hilfe-Personen aus den Betriebs- bzw. den Organisationseinheiten.

4.2.8 Mitwirkung

Die Mitwirkung der Arbeitnehmenden bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ist gesetzlich verankert (Art. 6 Abs. 3 ArG, Art. 6a VUV, Art. 6 ArGV 3, Art. 10 Mitwirkungsgesetz). In der Betriebsgruppenlösung ist nachzuweisen, dass die Arbeitnehmenden bzw. ihre Vertretung bei allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss Gesetz und gegebenenfalls gemäss Gesamtarbeitsvertrag mitwirken konnten. Die erforderlichen Kriterien sind unter Ziffer 2 dieser Wegleitung zusammengefasst.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Betriebsgruppenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Institutionalisierte Miteinbezug der Arbeitnehmervertretung im Steuerungsorgan der Betriebsgruppenlösung.
- Angaben zur Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft auf Stufe der Betriebe bzw. der Organisationseinheiten.

4.2.9 Gesundheitsschutz

Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird im Arbeitsgesetz (Art. 6 ArG) und dessen Verordnungen geregelt. Eine Betriebsgruppenlösung muss deshalb die im jeweiligen Betrieb bzw. in der jeweiligen Organisationseinheit relevanten Themen berücksichtigen und entsprechende Angaben bzw. Empfehlungen enthalten.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Betriebsgruppenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Für die Betriebsgruppe relevante Angaben bzw. Empfehlungen im Bereich Gesundheitsschutz, gestützt auf die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnungen (insbesondere den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz).
- Angaben bzw. Empfehlungen zur Einhaltung der Sonderschutzbestimmungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft gemäss Mutterschutzverordnung.
- Angaben bzw. Empfehlungen zur Einhaltung der Sonderschutzbestimmungen für Jugendliche gemäss Jugendarbeitsschutzverordnung.

4.2.10 Kontrolle/Audit

Kontrollen und Audits ermöglichen die Überprüfung der erreichten Ziele und der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Betriebsgruppenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Konzept für die kontinuierliche Verbesserung des Systems, einschliesslich Betriebsbesuche (Audit) und Auswertung weiterer Informationen über den Umsetzungsstand der Betriebsgruppenlösung auf Stufe der Betriebe.
- Erfassung und Auswertung des Unfallgeschehens und der Berufskrankheiten.
- Kontrolle der Zielerreichung und Berücksichtigung für neue Massnahmen (z. B. Schwerpunktaktionen).
- Periodische Erfahrungsberichte an die EKAS (alle 5 Jahre, siehe Ziffer 8).

5 Einzureichende Unterlagen

Die einzureichenden Unterlagen liefern der EKAS bzw. den vorberatenden Gremien alle notwendigen Informationen zu den unter Ziffern 2 bis 4 dieser Wegleitung erwähnten Vorgaben. Namentlich sind folgende Dokumente einzureichen:

- Organisation, Zusammensetzung und Funktion der Trägerschaft bzw. des Steuerungsorgans der Betriebsgruppenlösung.
- Organisation und Form der Mitwirkung der Arbeitnehmenden.
- Struktur des Unternehmens bzw. der Organisation, inkl. Unfallstatistik.
- Gefährdungsermittlung (z. B. Gefahrenportfolio), Risikobeurteilung.
- Handbuch für Betriebe bzw. Organisationseinheiten, inkl. Beilagen (z. B. Checklisten etc.).
- Angaben zu den elektronisch verfügbaren Dokumenten, Webseiten, Links etc.
- Ausbildungskonzept und Umsetzungsplan.
- Umsetzungs- und Kontrollkonzept.
- Bestätigende Unterschrift aller Verantwortlichen der Trägerschaft bzw. des Steuerungsorgans, der beteiligten Sozialpartner sowie der Mitglieder des ASA-Pools.
- Leistungsverträge mit externen ASA-Spezialisten.
- Kurzbeschreibung der Betriebsgruppenlösung.

6 Einreichung und Beurteilung

Die Unterlagen gemäss Ziffer 5 sind in elektronischer Form als PDF-Dateien bei der EKAS-Geschäftsstelle über deren ASA-Fachstelle einzureichen. Die Fachkommission 22 «ASA» der EKAS beurteilt die eingereichte Betriebsgruppenlösung und stellt der EKAS einen Antrag zur Genehmigung. Zur Beurteilung kann die Fachkommission 22 «ASA» Experten beiziehen und bei Bedarf weitere Informationen, Dokumente oder Nachbesserungen einfordern.

7 Genehmigung

Die EKAS entscheidet auf Antrag der Fachkommission 22 «ASA». Die Behandlung der vorgeschlagenen Betriebsgruppenlösung erfolgt durch die EKAS innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Behandlung durch die Fachkommission 22 «ASA». Der Beschluss wird der Trägerschaft der Betriebsgruppenlösung anschliessend durch die EKAS-Geschäftsstelle

schriftlich mitgeteilt. Genehmigte Betriebsgruppenlösungen werden auf der EKAS-Webseite publiziert.

8 Aktualisierung und Rezertifizierung

Die EKAS erwartet im Sinne einer stetigen Verbesserung, dass Betriebsgruppenlösungen durch die Trägerschaften regelmässig aktualisiert werden. Genehmigte Betriebsgruppenlösungen werden alle 5 Jahre einer Rezertifizierung unterzogen. Trägerschaften von Betriebsgruppenlösungen sind daher angehalten, die notwendigen Aktualisierungsschritte laufend durchzuführen. Sie erleichtern sich selbst und der EKAS dadurch die reibungslose Abwicklung des Rezertifizierungsverfahrens. Das Prozedere für die Rezertifizierung, die Beurteilungskriterien und die einzureichenden Begleitdokumente sind mit denjenigen der Erstgenehmigung identisch.

Folgendes Vorgehen kommt dabei zum Tragen:

- 6 Monate vor Ablauf der 5-Jahres-Periode ist der EKAS-Geschäftsstelle bzw. deren ASA-Fachstelle ein Erfahrungsbericht einzureichen. Die Anforderung dazu erfolgt durch die ASA-Fachstelle der EKAS. Im Sinne eines Hilfsmittels stellt die EKAS eine Vorlage in Form einer Worddatei zur Verfügung (siehe «Weiterführende Informationen» im Anhang).
- Als Begleitdokumentation sind die unter Ziffer 5 erwähnten Unterlagen in aktualisierter Form einzureichen.
- Der zugeteilte Betreuer beurteilt in einem Audit den Stand der Betriebsgruppenlösung und erstellt einen Bericht zuhanden der EKAS Fachkommission 22 «ASA». Das Audit wird mit einem elektronischen Tool durchgeführt. Die Basis für das Audit bilden die oben erwähnten Kriterien (siehe Ziffern 4.2.1 bis 4.2.10). Die gleichen Kriterien sind auch in der Vorlage des Erfahrungsberichts enthalten.
- Die Fachkommission 22 «ASA» beurteilt im Auftrag der EKAS⁴ die Betriebsgruppenlösung und verlängert bei Gutbefund die Gültigkeit der Genehmigung um weitere 5 Jahre (Rezertifizierung).
- Bei Nichterfüllung der Vorgaben durch die Trägerschaft einer Betriebsgruppenlösung können die Fachkommission 22 «ASA» bzw. die ASA-Fachstelle

⁴ Beschlüsse vom 23.3.2004 und vom 9.3.2017

der EKAS Nachbesserungen verlangen und anschliessend eine neue Beurteilung vornehmen.

- Sollten diese Nachbesserungen ebenfalls nicht den Anforderungen entsprechen, so kann die EKAS auf Antrag der Fachkommission 22 «ASA» eine Betriebsgruppenlösung aberkennen und sie von der Liste der genehmigten Betriebsgruppenlösungen streichen.

9 Zusammenschluss bestehender Betriebsgruppenlösungen, Beitritt zu einer bestehenden Betriebsgruppenlösung

Infolge Unternehmensfusionen, Zusammenschlüssen von Organisationen oder Beitritt von Betrieben zu Verbänden mit einer Betriebsgruppenlösung, kann der der Zusammenschluss zweier Betriebsgruppenlösungen oder der Anschluss an eine bestehende Betriebsgruppenlösung eine mögliche Option darstellen, um Synergien zu generieren. Grundsätzlich sind zwei Szenarien denkbar:

- **Szenario 1:** Zwei bestehende Betriebsgruppenlösungen schliessen sich zu einer zusammen. Das Vorgehen und die einzureichenden Dokumente sind in diesem Fall identisch mit dem Vorgehen, das in der vorliegenden Wegleitung beschrieben ist.
- **Szenario 2:** Eine bestehende Betriebsgruppenlösung wird auf eine weitere Betriebe bzw. Organisationseinheiten ausgedehnt.

In diesem Fall beurteilt die Fachkommission 22 «ASA» der EKAS den Antrag auf Genehmigung und Ausdehnung der bestehenden Betriebsgruppenlösung. Für die Beurteilung werden folgende Informationen und Unterlagen benötigt:

- Für die neu hinzustossenden Betriebe bzw. Organisationseinheiten: Beschrieb der Branche und Tätigkeiten, Struktur, Anzahl Betriebe bzw. Organisationseinheiten, Anzahl Mitarbeitende, Prämienklasse, Unfallstatistik.
- Tätigkeiten und Risiken, die von der bisherigen Betriebsgruppenlösung bereits abgedeckt bzw. noch nicht abgedeckt sind.
- Arbeitnehmervertretung, Form der Mitwirkung, bestehende Gesamtarbeitsverträge.
- Bestätigung, dass die Inhalte der bestehenden Betriebsgruppenlösung

gemäss Ziffern 4.2.1 bis 4.2.10 dieser Wegleitung vollständig übernommen werden. Falls Abweichungen oder Ergänzungen darin vorkommen, sind sämtliche abweichenden Punkte (z. B. beim ASA-Pool, bei der Gefährdungsermittlung, bei der Ausbildung etc.) zu spezifizieren und zu dokumentieren, bevor eine Beurteilung durch die EKAS erfolgen kann.

10 Überwachung des Vollzugs

Die Überwachung des Vollzugs der Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Betrieben bzw. den Organisationseinheiten erfolgt gemäss Vollzugskonzept durch die gesetzlichen Durchführungsorgane.

Die EKAS-Geschäftsstelle beaufsichtigt die Trägerschaft einer Betriebsgruppenlösung nach Genehmigung durch die EKAS durch periodische Beurteilungen. Diese werden durch die Betreuer überbetrieblicher ASA-Lösungen unter Beizug von Spezialisten der zuständigen Durchführungsorgane vorgenommen.

Von der Trägerschaft einer Betriebsgruppenlösung ist hierfür alle 5 Jahre ein Erfahrungsbericht zuhanden der EKAS ASA-Fachstelle und der entsprechenden Betreuer überbetrieblicher ASA-Lösungen einzureichen.

11 Inkraftsetzung

Die vorliegende Wegleitung tritt am 15. März 2018 in Kraft. Sie kann bei der EKAS-Geschäftsstelle über deren Webseite (www.ekas.ch > Dokumentation > Bestellservice) bezogen werden.

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

Felix Weber
Präsident

Dr. Carmen Spycher
Geschäftsführerin

Anhänge

Abkürzungen/Glossar

ArG	Arbeitsgesetz
ArGV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit
ASA-Pool	Pool der ASA-Spezialisten, die für eine überbetriebliche ASA-Lösung (Branchenlösung, Betriebsgruppenlösung, Modelllösung) verantwortlich zeichnen.
ASA-Spezialisten	Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachmann, Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit eidgenössischem Fachausweis
ASGS	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
EigV	Verordnung über die Eignung der Specialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
FMEA	Failure Mode and Effects Analysis (Auswirkungsanalyse)
Fishbone	Ursachen-Wirkungs-Diagramm (Fishbone-Ansatz)
FTA	Fault Tree Analysis (Fehlerbaumanalyse)
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
HAZOP	Hazard and Operability Study oder PAAG-Verfahren: Prognose, Auffinden der Ursache, Abschätzen der Auswirkungen, Gegenmassnahmen.
KOPAS	Kontaktperson für Arbeitssicherheit
NOGA	Nomenclature Générale des Activités économiques (Einordnungssystem der Wirtschaftszweige des Bundesamts für Statistik)
PrSG	Bundesgesetz über die Produktesicherheit
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SGAH	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene
SGARM	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin
SGAS	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit

S-T-O-P

S: Substitution von Tätigkeiten, Arbeitsmitteln oder Stoffen durch andere, die keine oder geringere Gefährdungen verursachen.

T: Technische Massnahmen, um Gefährdungen zu verringern oder auszuschliessen, z. B. durch Schutzeinrichtungen.

O: Organisatorische Massnahmen um Gefährdungen zu reduzieren, z. B. durch Ausbildung, Sicherheitsregeln, Anweisungen etc.

P: Persönliche Schutzmassnahmen, um Gefährdungen zu reduzieren, z. B. durch das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen.

SiBe

Suva-Methode

UVG

VUV

Sicherheitsbeauftragte(r)

Risikobeurteilung gemäss EN ISO 12100

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

Weiterführende Informationen

Die EKAS hat eigens für Trägerschaften oder Anbieter von überbetrieblichen ASA-Lösungen eine Webseite entwickelt, die als elektronisches Ablagesystem für die Unterlagen im Zusammenhang mit einer Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösung genutzt werden kann und zahlreiche nützliche Informationen, Hilfsmittel, wie z. B. ein Muster einer Korrelationsmatrix oder die Vorlage für den 5-Jahres-Erfahrungsbericht sowie weitere Tools enthält.

www.ekas-asaloesungen.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**